

Armutsbetroffene zu wenig angestrengt haben und sich lieber in der „sozialen Hängematte“ ausruhen würden. Was in leistungsorientierten Gesellschaften vergessen wird, ist die Demut beziehungsweise das Anerkennen, dass es immer auch ein Quäntchen Glück benötigt, um Erfolg zu haben. Glück, in einem sicheren Land, einer wohlhabenden Familie geboren zu sein, Glück, in der Schule von engagierten Lehrer\*innen betreut worden zu sein, ...

Mit Zuschreibungen wie „unschuldige Arbeitslose“ im Kontext der Pandemie wird die gesellschaftliche Spaltung in „Gewinner und Verlierer“ bzw. „Schuldige und Unschuldige“ nochmals vertieft – mit dramatischen Auswirkungen, wie eine Studie zu den Folgen der COVID-19-Krise sichtbar macht: „Ein Riss zwischen Arm und Mittelständisch wurde sichtbar, aber auch zwischen vermeintlich verschuldeter und unverschuldeter Armut.“

**Carmen Bayer** ist Sprecherin der Salzburger Armutskonferenz.

*Carmen Bayer*

**Kontakt:**

Salzburger Armutskonferenz, Gaisbergstraße 27A, 5020 Salzburg.  
Tel.: +43 (0)662/849373-5600, Mail: office@salzburger-armutskonferenz.at,  
Web: salzburger-armutskonferenz.at

## Beim Wohnortwechsel wird das Recht auf Selbstbestimmung nicht immer ausreichend beachtet

*Viel zu oft wird rücksichtslos mit dem Willen und der freien Entscheidung anderer Menschen umgegangen. Zum Beispiel beim Wohnortwechsel.*

Bei der Vorbereitung einer Übersiedlung von älteren Menschen, Personen mit Beeinträchtigungen oder mit umfassendem Pflegebedarf wird der Blick auf das Recht auf Selbstbestimmung und eigenständige Entscheidungen der betroffenen Personen durch verschiedenste,

meist administrative Erfordernisse der Einrichtungen, der Verwaltungen und durch den fürsorglichen Zugzwang von Angehörigen oftmals verstellt.

Zu beachten ist immer, dass die Wahl des Wohnorts eine der persönlichsten Entscheidungen ist, die ein Mensch

trifft. Das Erwachsenenschutzgesetz sieht dafür bei Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit eine strenge Kontrolle vor, um hier besonderen Schutz zu gewährleisten. Dennoch wird in diesem sensiblen Bereich viel zu oft rücksichtslos mit dem Willen und der freien Entscheidung anderer Menschen umgegangen. Vor allem dann, wenn der Gedanke der Fürsorge um den Anderen das Leitmotiv für das eigene Handeln ist. Gerade die Übersiedlung in eine Einrichtung zur Pflege- und Betreuung wird so häufig gegen den Willen eines Menschen durchgesetzt und Alternativen nicht ausreichend auf ihre Realisierbarkeit hin geprüft.

### **Rechtlich hat die selbstbestimmte Entscheidung Vorrang**

Auch wenn in Österreich in der Nachkriegszeit der Weg zu durchsetzbaren Grund- und Menschenrechten nicht rasant erfolgte, sichert mittlerweile ein Bündel von Gesetzen Freiheitsrechte ab. Allen voran das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit.<sup>1</sup> Dieses regelt, dass die Einschränkung der persönlichen Freiheit nur im Ausnahmefall und unter gerichtlicher Kontrolle möglich ist.

Seit Juli 2018 ist das 2. Erwachsenenschutzgesetz<sup>2</sup> in Kraft. Damit werden auch die Handlungsfähigkeit und die Entscheidungsfähigkeit neu kodifiziert und abgesichert. Bei erwachsenen Personen wird die Handlungsfähigkeit im Zweifel vorausgesetzt. Es sei denn, es wird im Rahmen festgelegter Mechanismen das Gegenteil sorgsam geprüft und festgestellt. Es gibt auch Ausnahmen – beispielsweise bei einer Notfallbehandlung. Aber bei der Klärung der Veränderung des Wohnortes bleibt der Grundsatz vorhandener Handlungsfähigkeit und ange-

nommener Entscheidungsfähigkeit die zu berücksichtigende Leitlinie.<sup>3</sup>

### **Umfassender Betreuungs- oder Pflegebedarf als Herausforderung**

Für Menschen, die auf Grund von Krankheit oder einer dauerhaften Einschränkung eine qualitativ hochwertige und umfassende Pflege sowie Betreuung im Sinne von Unterstützung benötigen, ist das Finden und Umsetzen von passenden Hilfen eine Herkulesaufgabe. Umfassende Betreuungsangebote im gewohnten privaten Umfeld stoßen oft rasch an ihre Grenzen: Beispielsweise kann die Betreuung durch die restriktive Genehmigung von Stundenkontingenten der mobilen Hilfen oder auch durch bauliche Mängel der nicht barrierefreien Wohnräume ein selbstbestimmtes Leben mit Betreuung verunmöglichen. In dieser herausfordernden Situation kommt oft der Ratschlag, eine stationäre Betreuung in Erwägung zu ziehen. Manchmal auch weniger einführend empfohlen Sozialabteilungen der Gemeinden und Länder die Übersiedlung „ins Heim“, da es zu Hause doch nicht gehe und außerdem nach wirtschaftlichen Prinzipien eine stationäre Betreuung zu bevorzugen sei.

Diese missliche Lage betrifft sowohl Menschen mit Behinderungen in jungen Jahren als auch Senior\*innen und Menschen mit psychischen Erkrankungen. Von selbstbestimmter Entscheidung bleibt da manchmal nicht mehr viel übrig.

### **Selbstbestimmtes Leben als Recht für alle Menschen**

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), von Österreich bereits 2008 ratifiziert, formuliert in Artikel 19, „Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft“,<sup>4</sup> das gleiche Recht aller Menschen auf ein selbstbestimmtes Le-

1 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000950>.

2 [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2017\\_I\\_59/BGBLA\\_2017\\_I\\_59.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_59/BGBLA_2017_I_59.pdf).

3 <https://vertretungsnetz.at/nd/news/freiwahl-des-wohnsitzes>.

4 [https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/III/2016/105/20160615\\_](https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/III/2016/105/20160615_)

ben und erkennt damit die Wahlmöglichkeit über den Wohnort auch für Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit an. Damit einher geht auch das Recht, nicht nur zu entscheiden, wo man lebt, sondern auch, mit wem der Wohnort geteilt wird. Die UN-BRK macht damit sehr deutlich, dass eine Zuweisung von Wohnraum durch Politik oder Verwaltung ohne ausdrückliche Zustimmung der Person der Konventionsverpflichtung widerspricht. Dieser Perspektivenwechsel, den die UN-BRK einfordert, ist für viele Institutionen und Entscheidungsträger\*innen noch sehr ungewohnt.

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung werden vom Vertragsstaat Österreich durch die UN-BRK eingefordert und damit sind auch die Bundesländer bei der Umsetzung in der Pflicht. Es ist aber immer wieder eine Diskrepanz zwischen der Verpflichtung auf Grund des internationalen Vertrages und der Praxis von Behörden und Krankenhäusern festzustellen.

Beispielsweise auch bei der Persönlichen Assistenz,<sup>5</sup> mit deren Hilfe das selbstbestimmte Leben unterstützt und abgesichert werden kann. Salzburg hat diese wichtige Maßnahme als letztes Bundesland Österreichs eingeführt, dafür aber zukunftsweisend Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit – im Unterschied zu den anderen Regionen – nicht ausgeschlossen. Es bleibt aber beim Versuch einer Maßnahme, da Salzburg – trotz jahrelanger Erfahrung anderer Bundesländer – noch immer im Rahmen eines Pilotprojekts bzw. Projekts agiert und aktuell für alle Bezirke nur rund 30 Genehmigungen für Persönliche Assistenz budgetiert.

Unterstützungen für selbstbestimmte Entscheidungen bezüglich der Wohnraumfrage können vielfältig sein. Beispielsweise auch eine professionelle Hilfe bei der Verwaltung des Einkommens, damit den laufenden Zahlungs-

verpflichtungen nachgekommen und so ein Wohnungsverlust abgewendet wird. Erfolgreich gelang nach jahrelanger und zäher Diskussion auch in Salzburg die Umsetzung Betreuer Konten, mit deren Hilfe der Wohnraum von Menschen mit Schwierigkeiten bei der laufenden Geldverwaltung gesichert werden kann. Dieses Angebot der Schuldenberatung Salzburg<sup>6</sup> bietet nun bis zu 50 Personen die notwendige Unterstützung.

### **Erwachsenenschutzgesetz missverstanden**

Immer wieder wird von Erwachsenenvertreter\*innen oder Angehörigen berichtet, dass bei Übersiedlungen in eine stationäre Einrichtung im Seniorenbereich oder der Behindertenhilfe als eine der ersten Fragen die Bestellung einer Erwachsenenvertreterin/eines Erwachsenenvertreters geprüft wird. Dies, ohne vorher ein direktes Gespräch mit der Person mit hohem Pflege-/Betreuungsbedarf geführt zu haben.

Hohes Alter, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit werden von Behörden immer wieder und fälschlicherweise mit fehlender Entscheidungsfähigkeit gleichgesetzt. Dieser Logik entsprechend muss eine Person, die nicht entscheidungsfähig ist, durch eine Erwachsenenvertreterin/einen Erwachsenenvertreter vertreten werden und eine Anmeldung ist nur mit Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters möglich. Obwohl vom Ansatz her nicht richtig, hört es sich logisch an, und die handelnden Personen glauben an rechtmäßiges Vorgehen. Daher treten sie manchmal gegenüber Angehörigen, Erwachsenenvertreter\*innen und insbesondere gegenüber den Menschen, die dringend umfassende Unterstützung, Pflege oder Betreuung benötigen, so vehement auf. Widersinnig, denn das Erwachsenenenschutzgesetz stärkt die Selbstbestimmung und ermöglicht auch die Wirksamkeit von Entscheidungen der vertretenen Person trotz einer Vertrete-

*„Gerade die Übersiedlung in eine Einrichtung zur Pflege- und Betreuung wird häufig gegen den Willen eines Menschen durchgesetzt und Alternativen nicht ausreichend auf ihre Realisierbarkeit hin geprüft.“*

<sup>5</sup> <https://www.bizeps.or.at/salzburg-antrag-auf-persoeliche-assistenz-seit-1-juli-2020-wiedermoenlich/>.

<sup>6</sup> <https://www.sbsbg.at/angebote/betreutes-konto/>.

rin/eines Vertreters. Das ABGB geht sogar noch weiter, indem in § 24 ABGB festgehalten wird, dass im Zweifel bei erwachsenen Personen die Entscheidungsfähigkeit vermutet wird. Gerade diese Aspekte dürften noch vielfach unbekannt sein, wenn bei Anregungen zur Bestellung einer Erwachsenenvertreterin/eines Erwachsenenvertreters als Begründung die fehlende Zustimmung der betroffenen Person zur Heimübersiedlung angeführt wird, die dann von der/dem Vertreter\*in ersetzt werden sollte.

### **Anmeldung für Seniorenheim nur mit Erwachsenenvertreter\*in?**

Dass die Seniorenheimverwaltung der Stadt Salzburg immer wieder bei Gericht die Prüfung der Bestellung einer Erwachsenenvertreterin/eines Erwachsenenvertreters anregt, verwundert nicht, stellt doch die Gruppe der Hochbetagten den größten Anteil der vertretenen Personen im Erwachsenenschutzrecht dar. Doch im letzten Jahr gab es für die Clearing-Mitarbeiter\*innen vermehrt Anregungen im Zuge der vom Gericht beauftragten Abklärung zu bearbeiten, in denen nach Angaben der Anreger\*innen von der städtischen Seniorenberatung<sup>7</sup> die Bestellung einer/eines gerichtlichen Erwachsenenvertreterin/Erwachsenenvertreters nahezu zur Bedingung für die Aufnahme auf die Warteliste der Seniorenheime gemacht wurde. Immer wieder wird dieser Umstand auch in Beratungsgesprächen von Angehörigen beklagt. In Einzelfällen wird sogar von einem Zusammenhang zwischen einer Vorreihung in der Dringlichkeitsliste und der Bestellung einer Erwachsenenvertreterin/eines Erwachsenenvertreters berichtet. Die Anmeldung für eine Aufnahme in ein Seniorenwohnhaus der Stadt ist kein Rechtsgeschäft und keine rechtlich verbindliche Erklärung, sondern eine Absicht. Zu diesem Zeitpunkt steht noch nicht fest, ob

die Stadt (rechtzeitig) eine Betreuung anbieten kann, ob dies für die pflegebedürftige Person passt, ob für die Finanzierung gesorgt werden kann und letztlich, ob einer Übersiedlung zugestimmt wird. Diese Fragen sind in verschiedenen Verfahren mit entsprechendem Rechtsschutz zu klären. Die Entscheidungsfähigkeit kann nicht pauschal und präventiv abgesprochen werden.

Aber warum sollte ein/e gesetzliche/r Vertreter\*in notwendig oder hilfreich sein? Es wird von den Anregerinnen/Anregern meist mit der Notwendigkeit der Klärung der Finanzen, eventuell auch eines Sozialhilfe-Antrages, der Auflösung der bisherigen Wohnung und vielleicht auch einer Entscheidung gegen den Willen argumentiert. Überspitzt gesprochen geht es um wenig Störung bei den Abläufen und um Entscheidungen ohne Einbeziehung der betroffenen Personen. Fürsorgliche Überlegungen, auch wenn wohlwollend, dürfen nicht die Selbstbestimmung außer Kraft setzen und Entscheidungen fast wie in der uralten Entmündigungsordnung einfordern. Hier ist eine dringende Haltungsänderung notwendig. Ein selbstbestimmtes Leben muss umfassend unterstützt werden.

### **Selbstbestimmte Entscheidungen ermöglichen**

Die Prinzipien des Erwachsenenschutzgesetzes werden bei Betreuungs- und Wohnortentscheidung oft noch ungenügend berücksichtigt. Damit fehlt die Umsetzung des wichtigen Zieles, Selbstbestimmung zu unterstützen und zu ermöglichen. Politik und Verwaltung, aber auch Einrichtungen und Soziale Dienste in den Ländern und Gemeinden sind aufgerufen, die Verwaltungsabläufe im Sinn der Selbstbestimmung anzupassen!

*Norbert Krammer*

<sup>7</sup> [https://www.stadt-salzburg.at/behoerden/gaenge/senioren-untertuetzungen-und-beihilfen/seniorenwohnhaus-anmeldung-vertrag/\(untertuetzungen im Original!\)](https://www.stadt-salzburg.at/behoerden/gaenge/senioren-untertuetzungen-und-beihilfen/seniorenwohnhaus-anmeldung-vertrag/(untertuetzungen%20im%20Original!)).

**Norbert Krammer** ist beim VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung tätig und als Bereichsleiter zuständig für Salzburg und Tirol.  
**VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung**, Rainerstraße 2/4, Stock, 5020 Salzburg. Tel.: +43 (0)662/877749, Mail: [norbert.krammer@vertretungsnetz.at](mailto:norbert.krammer@vertretungsnetz.at), Web: [www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)